

Synopse

Vereinbarung über die Einrichtung einer Schlichtungsstelle

Primärkassen	Ersatzkassen
<p>....wird als Anlage zum jeweiligen Gesamtvertrag gem. § 49 Bundesmantelvertrag-Ärzte folgende Vereinbarung über die Einrichtung einer Schlichtungsstelle geschlossen:</p> <p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Nach § 49 Abs. 1 BMV-Ä werden Schadensersatzansprüche, welche eine Krankenkasse gegen einen Vertragsarzt aus der schuldhaften Verletzung vertragsärztlicher Pflichten geltend macht und für deren Prüfung und Feststellung nicht die Verfahren nach den §§ 45, 47, 48 Bundesmantelvertrag-Ärzte vorgeschrieben sind, durch eine bei der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz zu errichtende Schlichtungsstelle geprüft und dem Grund und der Höhe nach aufgrund eines Vorschlages der Schlichtungsstelle durch die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz in einem Bescheid festgestellt. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche, welche eine Krankenkasse auf den Vorwurf der Abrechnung nicht erbrachter Leistungen oder eines Verstoßes gegen das Gebot der persönlichen Leistungserbringung stützt. Nachfolgende Vereinbarung gilt für Vertragsärzte und die ermächtigten Ärzte einschließlich der Psychotherapeuten.</p>	<p>....wird als Anlage zum jeweiligen Gesamtvertrag gem. § 45 Bundesmantelvertrag-Ärzte/EK (EKV-Ä) folgende Vereinbarung über die Einrichtung einer Schlichtungsstelle geschlossen:</p> <p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Nach § 45 Abs. 1 EKV-Ä werden Schadensersatzansprüche, welche eine Krankenkasse gegen einen Vertragsarzt aus der schuldhaften Verletzung vertragsärztlicher Pflichten geltend macht und für deren Prüfung und Feststellung nicht die Verfahren nach den §§ 34 Abs. 4 u. 5, 43 u. 44 EKV-Ä vorgeschrieben sind, durch eine bei der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz zu errichtende Schlichtungsstelle geprüft und dem Grund und der Höhe nach aufgrund eines Vorschlages der Schlichtungsstelle durch die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz in einem Bescheid festgestellt. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche, welche eine Krankenkasse auf den Vorwurf der Abrechnung nicht erbrachter Leistungen oder eines Verstoßes gegen das Gebot der persönlichen Leistungserbringung stützt. Nachfolgende Vereinbarung gilt für Vertragsärzte und die ermächtigten Ärzte einschließlich der Psychotherapeuten.</p>

<p style="text-align: center;">§ 1 Errichtung und Sitz der Schlichtungsstelle</p> <p>1) Es wird eine Schlichtungsstelle gemäß § 49 BMV-Ä errichtet. Diese hat ihren Sitz bei der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz, Regionalzentrum Pfalz, in Neustadt a. d. Wstr., Maximilianstr. 22, 67433 Neustadt, der auch Sitzungsort ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Errichtung und Sitz der Schlichtungsstelle</p> <p>1) Es wird eine Schlichtungsstelle gemäß § 45 EKV-Ä errichtet. Diese hat ihren Sitz bei der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz, Regionalzentrum Pfalz, in Neustadt a. d. Wstr., Maximilianstr. 22, 67433 Neustadt, der auch Sitzungsort ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Teilnahme am Verfahren</p> <p>1) Am Verfahren vor der Schlichtungsstelle nehmen die betroffenen Vertragsärzte, die antragstellende Krankenkasse (§ 5 Abs. 1 Satz 1) die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz und die Landesverbände der Krankenkassen teil.</p> <p>2) Die Teilnehmer sind durch die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle zu den Sitzungen zu laden und hierin zu hören.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Teilnahme am Verfahren</p> <p>1) Am Verfahren vor der Schlichtungsstelle nehmen die betroffenen Vertragsärzte, die antragstellende Krankenkasse (§ 5 Abs. 1 Satz 1), die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz und die Verbände der Ersatzkassen teil.</p> <p>2) Die Teilnehmer sind durch die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle zu den Sitzungen zu laden und hierin zu hören.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Besetzung, Vorsitz und Beschlussfähigkeit</p> <p>1) Die Schlichtungsstelle ist paritätisch aus je drei Vertretern der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz und den Landesverbänden der Krankenkassen zu besetzen, die von diesen Organisationen zu bestellen sind. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu benennen.</p> <p>2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind an Weisungen nicht gebunden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Besetzung, Vorsitz und Beschlussfähigkeit</p> <p>1) Die Schlichtungsstelle ist paritätisch aus je drei Vertretern der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz und den Verbänden der Ersatzkassen zu besetzen, die von diesen Organisationen zu bestellen sind. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu benennen.</p> <p>2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind an Weisungen nicht gebunden.</p>

<p>3) Den Vorsitz der Schlichtungsstelle führt jährlich wechselnd zum Jahresbeginn entweder ein von der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz benanntes Mitglied oder ein von den Krankenkassen benanntes Mitglied. (Im Jahr 2005 führt in der Schlichtungsstelle ein von der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz benanntes Mitglied den Vorsitz).</p> <p>4) Die Schlichtungsstelle ist beschlussfähig, wenn mindestens je zwei von der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz und den Krankenkassen benannte Mitglieder anwesend sind.</p> <p>Bei Fehlen eines von der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz oder den Verbänden der Krankenkassen benannten Mitgliedes ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn unter den Mitgliedern der Schlichtungsstelle Einvernehmen darüber besteht, dass von der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz und den Verbänden der Krankenkassen benannte Mitglieder nur in gleicher Zahl stimmberechtigt sind. Die stimmberechtigten Mitglieder sind in diesem Fall bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nach § 6 zu benennen. Fehlt auf der den Vorsitz stellenden Seite sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter, bestimmen die anwesenden Mitglieder der den Vorsitz führenden Seite für diese Sitzung einen Vorsitzenden.</p>	<p>3) Den Vorsitz der Schlichtungsstelle führt jährlich wechselnd zum Jahresbeginn entweder ein von der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz benanntes Mitglied oder ein von den Krankenkassen benanntes Mitglied. (Im Jahr 2005 führt in der Schlichtungsstelle ein von der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz benanntes Mitglied den Vorsitz).</p> <p>4) Die Schlichtungsstelle ist beschlussfähig, wenn mindestens je zwei von der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz und den Verbänden der Ersatzkassen benannte Mitglieder anwesend sind.</p> <p>Bei Fehlen eines von der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz oder den Verbänden der Ersatzkassen benannten Mitgliedes ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn unter den Mitgliedern der Schlichtungsstelle Einvernehmen darüber besteht, dass von der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz und den Verbänden der Ersatzkassen benannte Mitglieder nur in gleicher Zahl stimmberechtigt sind. Die stimmberechtigten Mitglieder sind in diesem Fall bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nach § 6 zu benennen. Fehlt auf der den Vorsitz stellenden Seite sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter, bestimmen die anwesenden Mitglieder der den Vorsitz führenden Seite für diese Sitzung einen Vorsitzenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Geschäftsstelle</p> <p>1) Die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle führt die Geschäfte am Sitz der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz, Regionalzentrum Pfalz in Neustadt a. d. Wstr., Maximilianstr. 22,</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Geschäftsstelle</p> <p>1) Die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle führt die Geschäfte am Sitz der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz, Regionalzentrum Pfalz, in Neustadt a. d. Wstr., Maximilianstr. 22,</p>

<p>67433 Neustadt.</p> <p>2) Die Geschäftsstelle nimmt folgende Aufgaben wahr:</p> <p>a) schriftliche Bekanntgabe von Zeit und Ort der jeweiligen Sitzung der Schlichtungsstelle und der vorläufigen Tagesordnung gegenüber den Mitgliedern der Schlichtungsstelle,</p> <p>b) Entscheidung über Anträge auf Verlegung eines Sitzungstermins nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden,</p> <p>c) Beschaffung aller zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens erforderlichen Unterlagen nach Anordnung durch den Vorsitzenden,</p> <p>d) Terminladung,</p> <p>e) Anfertigung und Versendung von Sitzungs- und Beschlussprotokollen an die Mitglieder der Schlichtungsstelle,</p> <p>f) Umsetzung der gefassten Beschlüsse in einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag und dessen Übersendung an die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz und an die Krankenkassen.</p>	<p>67433 Neustadt.</p> <p>2) Die Geschäftsstelle nimmt folgende Aufgaben wahr:</p> <p>a) schriftliche Bekanntgabe von Zeit und Ort der jeweiligen Sitzung der Schlichtungsstelle und der vorläufigen Tagesordnung gegenüber den Mitgliedern der Schlichtungsstelle,</p> <p>b) Entscheidung über Anträge auf Verlegung eines Sitzungstermins nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden,</p> <p>c) Beschaffung aller zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens erforderlichen Unterlagen nach Anordnung durch den Vorsitzenden,</p> <p>d) Terminladung,</p> <p>e) Anfertigung und Versendung von Sitzungs- und Beschlussprotokollen an die Mitglieder der Schlichtungsstelle,</p> <p>f) Umsetzung der gefassten Beschlüsse in einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag und dessen Übersendung an die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz und an die Verbände der Ersatzkassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Antrag auf Eröffnung des Verfahrens/ Einberufung der Schlichtungsstelle</p> <p>1) Den Antrag auf Einberufung der Schlichtungsstelle stellt eine Krankenkasse. Der Antrag kann grundsätzlich nicht mehr gestellt werden, wenn seit dem den Schadensersatzanspruch auslösenden Ereignis 4 Jahre vergangen sind und die Krankenkasse von den den Anspruch begründenden Umständen, der Person des Schädigers und der Höhe des Schadens Kenntnis hatte. Die Schlichtungsstelle wird vom Vorsitzenden einberufen. Anzahl und Abfolge der Sitzungen sind so zu</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Antrag auf Eröffnung des Verfahrens/ Einberufung der Schlichtungsstelle</p> <p>1) Den Antrag auf Einberufung der Schlichtungsstelle stellt eine Krankenkasse. Der Antrag kann grundsätzlich nicht mehr gestellt werden, wenn seit dem den Schadensersatzanspruch auslösenden Ereignis 4 Jahre vergangen sind und die Krankenkasse von den den Anspruch begründenden Umständen, der Person des Schädigers und der Höhe des Schadens Kenntnis hatte. Die Schlichtungsstelle wird vom Vorsitzenden einberufen. Anzahl und Abfolge der Sitzungen sind so zu</p>

<p>bestimmen, dass über Anträge innerhalb von 6 Monaten entschieden werden kann.</p> <p>2) Die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle eröffnet im Auftrag des Vorsitzenden dem betroffenen Vertragsarzt durch eingeschriebenen Brief die gegen ihn erhobenen Vorwürfe – durch Übersendung der Anträge nach Abs. 1 – mit der Aufforderung, binnen vier Wochen schriftlich Stellung zu nehmen.</p> <p>3) Auf Beschluss der Schlichtungsstelle kann die Geschäftsstelle im Auftrag des Vorsitzenden die Ermittlungen anstellen, die sie zur Klärung der Sach- und Rechtslage für erforderlich hält.</p>	<p>bestimmen, dass über Anträge innerhalb von 6 Monaten entschieden werden kann.</p> <p>2) Die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle eröffnet im Auftrag des Vorsitzenden dem betroffenen Vertragsarzt durch eingeschriebenen Brief die gegen ihn erhobenen Vorwürfe – durch Übersendung der Anträge nach Abs. 1 – mit der Aufforderung, binnen vier Wochen schriftlich Stellung zu nehmen.</p> <p>3) Auf Beschluss der Schlichtungsstelle kann die Geschäftsstelle im Auftrag des Vorsitzenden die Ermittlungen anstellen, die sie zur Klärung der Sach- und Rechtslage für erforderlich hält.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Tagesordnung</p> <p>1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden aufgestellt.</p> <p>2) Die Tagesordnung muss enthalten:</p> <p>a) die Feststellung der Beschlussfähigkeit und die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung, soweit erforderlich, als Vorabpunkte,</p> <p>b) die Bezeichnung der terminierten Verfahren.</p> <p>3) Während der Sitzung sind Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung nur zulässig, wenn die Mitglieder der Schlichtungsstelle einstimmig die Änderung bzw. Ergänzung beschließen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Tagesordnung</p> <p>1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden aufgestellt.</p> <p>2) Die Tagesordnung muss enthalten:</p> <p>a) die Feststellung der Beschlussfähigkeit und die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung, soweit erforderlich, als Vorabpunkte</p> <p>b) die Bezeichnung der terminierten Verfahren.</p> <p>3) Während der Sitzung sind Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung nur zulässig, wenn die Mitglieder der Schlichtungsstelle einstimmig die Änderung bzw. Ergänzung beschließen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 7 Protokoll</p> <p>1) Über die Sitzungen der Schlichtungsstelle werden Protokolle angefertigt und vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern übersandt. Der Protokollführer wird von der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle gestellt.</p> <p>2) Die Protokolle enthalten Zeit und Ort der Sitzung, die Teilnehmerliste, die Anträge und die Ergebnisse der Abstimmungen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Übersendung Widerspruch erhoben wird. Werden Beanstandungen geltend gemacht, ist darüber in der nächsten Sitzung zu beschließen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Protokoll</p> <p>1) Über die Sitzungen der Schlichtungsstelle werden Protokolle angefertigt und vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern übersandt. Der Protokollführer wird von der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle gestellt.</p> <p>2) Die Protokolle enthalten Zeit und Ort der Sitzung, die Teilnehmerliste, die Anträge und die Ergebnisse der Abstimmungen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Übersendung Widerspruch erhoben wird. Werden Beanstandungen geltend gemacht, ist darüber in der nächsten Sitzung zu beschließen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Verfahrensablauf</p> <p>1) Die Schlichtungsstelle verhandelt in nicht öffentlichen Sitzungen mit folgender Maßgabe. Bei gleichartig gelagerten Sachverhalten und gleichen Anträgen ist eine gemeinsame Verhandlung mit der Schlichtungsstelle gem. § 45 BMV-Ä/EK möglich; die Beschlussfassung gem. Abs. 5 hat auch bei gemeinsamer Verhandlung getrennt zu erfolgen. Bei gemeinsamer Verhandlung können sich die Ausschüsse auf einen gemeinsamen Vorsitzenden für die Leitung und Verhandlung einigen.</p> <p>2) Der Vertragsarzt ist grundsätzlich zur Teilnahme an den Schlichtungsverhandlungen verpflichtet; kommt er dieser Pflicht nicht nach, so ist ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Er ist mit dem Hinweis zu laden, dass auch im Falle seines Ausbleibens verhandelt werden kann. Die</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Verfahrensablauf</p> <p>1) Die Schlichtungsstelle verhandelt in nicht öffentlichen Sitzungen mit folgender Maßgabe. Bei gleichartig gelagerten Sachverhalten und gleichen Anträgen ist eine gemeinsame Verhandlung mit der Schlichtungsstelle gem. § 49 BMV-Ä/PK möglich; die Beschlussfassung gem. Abs. 5 hat auch bei gemeinsamer Verhandlung getrennt zu erfolgen. Bei gemeinsamer Verhandlung können sich die Ausschüsse auf einen gemeinsamen Vorsitzenden für die Leitung und Verhandlung einigen.</p> <p>2) Der Vertragsarzt ist grundsätzlich zur Teilnahme an den Schlichtungsverhandlungen verpflichtet; kommt er dieser Pflicht nicht nach, so ist ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Er ist mit dem Hinweis zu laden, dass auch im Falle seines Ausbleibens verhandelt werden kann. Die</p>

<p>Ladung soll spätestens 14 Tage vor der mündlichen Verhandlung zugestellt sein. Sie muss den Gegenstand der Verhandlung vor der Schlichtungsstelle bezeichnen. Der betroffene Vertragsarzt kann sich in der Verhandlung durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.</p> <p>3) Die Verhandlung beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch den Vorsitzenden. Dieser leitet die Verhandlung, Beratung und Abstimmung. Er hat darauf hinzuwirken, dass der Sachverhalt klargestellt und dem betroffenen Arzt ausreichend Gelegenheit gegeben wird, Stellung zu nehmen.</p> <p>Die Schlichtungsstelle kann aus ihren Mitgliedern Berichterstatter benennen, die den Schlichtungssachverhalt vortragen und einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Mit dieser Aufgabe können auch Sachverständige beauftragt werden.</p> <p>4) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben über den Sitzungsverlauf, die Redebeiträge der Beteiligten und über die vom Verfahren betroffenen Vertragsärzte Stillschweigen zu bewahren. Die Bekanntgabe der Ergebnisse gegenüber den entsendenden Körperschaften ggf. auch gegenüber einzelnen Krankenkassen oder dem betroffenen Arzt sind davon ausgenommen.</p> <p>5) Der Schlichtungsvorschlag ergeht mit der Mehrheit der Mitglieder der Schlichtungsstelle. Bei Stimmengleichheit gilt das Schlichtungsverfahren als gescheitert. Stimmenthaltungen sind unzulässig, soweit sie nicht der in § 3 vorgeschriebenen Herstellung der Parität dienen (§ 3 Abs. 4).</p>	<p>Ladung soll spätestens 14 Tage vor der mündlichen Verhandlung zugestellt sein. Sie muss den Gegenstand der Verhandlung vor der Schlichtungsstelle bezeichnen. Der betroffene Vertragsarzt kann sich in der Verhandlung durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.</p> <p>3) Die Verhandlung beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch den Vorsitzenden. Dieser leitet die Verhandlung, Beratung und Abstimmung. Er hat darauf hinzuwirken, dass der Sachverhalt klargestellt und dem betroffenen Arzt ausreichend Gelegenheit gegeben wird, Stellung zu nehmen.</p> <p>Die Schlichtungsstelle kann aus ihren Mitgliedern Berichterstatter benennen, die den Schlichtungssachverhalt vortragen und einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Mit dieser Aufgabe können auch Sachverständige beauftragt werden.</p> <p>4) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben über den Sitzungsverlauf, die Redebeiträge der Beteiligten und über die vom Verfahren betroffenen Vertragsärzte Stillschweigen zu bewahren. Die Bekanntgabe der Ergebnisse gegenüber den entsendenden Körperschaften und Verbänden, ggf. auch gegenüber einzelnen Krankenkassen oder dem betroffenen Arzt sind davon ausgenommen.</p> <p>5) Der Schlichtungsvorschlag ergeht mit der Mehrheit der Mitglieder der Schlichtungsstelle. Bei Stimmengleichheit gilt das Schlichtungsverfahren als gescheitert. Stimmenthaltungen sind unzulässig, soweit sie nicht der in § 3 vorgeschriebenen Herstellung der Parität dienen (§ 3 Abs. 4).</p>
---	--

<p>6) Der Schlichtungsvorschlag ist für die Beteiligten bindend.</p> <p>7) Der Schadensersatzanspruch wird dem Grund und der Höhe nach aufgrund des Vorschlages der Schlichtungsstelle durch die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz in einem Bescheid festgestellt.</p> <p>8) Wird die Schlichtungsstelle nicht angerufen oder kommt ein Schlichtungsvorschlag nicht zustande, ist das Schlichtungsverfahren gescheitert. In diesem Fall bleibt der Krankenkasse die gerichtliche Durchsetzung ihres Anspruches unbenommen.</p> <p>9) Festgestellte Schadensersatzansprüche sind vom vertragsärztlichen Honorar oder von anderen Ansprüchen des Vertragsarztes an die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz nach Vollziehbarkeit des Bescheids gemäß Absatz 7 mit dem nächsten Auszahlungsquartal bzw. in den Folgequartalen in der im Bescheid nach Absatz 7 festgelegten Weise von der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz einzubehalten und an die betreffende Krankenkasse weiterzuleiten. Die Bestimmung des § 52 Abs. 2 letzter Satz (S. 2) BMV-Ä gilt entsprechend.</p>	<p>6) Der Schlichtungsvorschlag ist für die Beteiligten bindend.</p> <p>7) Der Schadensersatzanspruch wird dem Grund und der Höhe nach aufgrund des Vorschlages der Schlichtungsstelle durch die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz in einem mit Rechtsbehelfsbelehrung und Angabe der Gründe für die Entscheidung versehenen Bescheid festgestellt.</p> <p>8) Wird die Schlichtungsstelle nicht angerufen oder kommt ein Schlichtungsvorschlag nicht zustande, ist das Schlichtungsverfahren gescheitert. In diesem Fall bleibt der Krankenkasse die gerichtliche Durchsetzung ihres Anspruches unbenommen.</p> <p>9) Festgestellte Schadensersatzansprüche sind vom vertragsärztlichen Honorar oder von anderen Ansprüchen des Vertragsarztes an die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz nach Unanfechtbarkeit des Bescheids gemäß Absatz 7 mit dem nächsten Auszahlungsquartal bzw. in den Folgequartalen in der im Bescheid nach Absatz 7 festgelegten Weise von der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz einzubehalten und an die betreffende Krankenkasse weiterzuleiten. Die Bestimmung des § 48 Abs. 2 letzter Satz (S. 2) BMV-Ä/EK gilt entsprechend.</p>
--	---

<p style="text-align: center;">§ 9 Klage beim Sozialgericht</p> <p>Gegen den Bescheid der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz aufgrund des Vorschlages der Schlichtungsstelle kann der betroffene Vertragsarzt binnen eines Monats nach Zustellung Klage beim Sozialgericht Mainz erheben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Klage beim Sozialgericht</p> <p>Gegen den Bescheid der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz aufgrund des Vorschlages der Schlichtungsstelle kann der betroffene Vertragsarzt binnen eines Monats nach Zustellung Klage beim Sozialgericht Mainz erheben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Vertretung vor dem Sozialgericht</p> <p>Im sozialgerichtlichen Verfahren wird die Schlichtungsstelle durch ihren jeweils amtierenden Vorsitzenden vertreten.</p> <p>Für die Wahrnehmung von Gerichtsterminen kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz und den Landesverbänden der Krankenkassen einem anderen Mitglied der Schlichtungsstelle Vollmacht erteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Vertretung vor dem Sozialgericht</p> <p>Im sozialgerichtlichen Verfahren wird die Schlichtungsstelle durch ihren jeweils amtierenden Vorsitzenden vertreten.</p> <p>Für die Wahrnehmung von Gerichtsterminen kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz und den Verbänden der Ersatzkassen einem anderen Mitglied der Schlichtungsstelle Vollmacht erteilen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Kostenregelung</p> <p>1) Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist für die Betroffenen kostenfrei.</p> <p>2) Ein Aufwendungsersatz für die Sitzungsteilnehmer erfolgt nach den Regelungen der sie entsendenden Stellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Kostenregelung</p> <p>1) Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist für die Betroffenen kostenfrei.</p> <p>2) Es gilt Anlage 9 zum Gesamtvertrag zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz, Mainz, und dem VdAK/AEV e.V., Siegburg, vertreten durch die Landesvertretung Rheinland-Pfalz, Mainz, in der jeweils aktuellen Fassung. Mit der dort unter Ziffer 1 genannten Pauschale sind auch die aufgrund der Mitwirkung der Ersatzkassenvertreter in der</p>

<p>3) Die Kosten der Errichtung, des Betriebs und der Verfahrensdurchführung der Schlichtungsstelle sowie der Geschäftsstelle werden jährlich erfasst. Deren Verteilung erfolgt jeweils zum Jahresende nach nachzuweisenden Kosten jeweils hälftig zwischen den Kassenverbänden und der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz.</p>	<p>Schlichtungsstelle entstandenen Kosten durch die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz abzugelten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 In-Kraft-Treten, Kündigung</p> <p>Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2005 in Kraft und gilt für alle ab dem 01.01.2005 durchzuführenden Verfahren. Sie kann mit sechsmonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gilt diese Vereinbarung weiter.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 In-Kraft-Treten, Kündigung</p> <p>Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2005 in Kraft und gilt für alle ab dem 01.01.2005 durchzuführenden Verfahren. Sie kann mit sechsmonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gilt diese Vereinbarung weiter.</p>